

**Militärische Plangenehmigung  
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV<sup>1</sup>  
betreffend Waffenplatz Lyss; Vorausmassnahmen Armee XXI,  
Ausbildungsinfrastruktur, Erstellen eines Bürocontainers**

vom 15. Mai 2002

---

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 15. März 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erstellung eines Bürocontainers auf dem Waffenplatz Lyss als Vorausmassnahme zu Armee XXI unter Auflagen genehmigt.

*Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Lyss, Bauabteilung, Beundengasse 1, 3250 Lyss, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>2</sup>).

18. Juni 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)  
<sup>2</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)